



(Lokalblatt für den Amtsgerichtsbezirk Hadamar und Umgegend).

Nr. 42

Freitag den 15. Oktober 1915.

17. Jahrgang.

Redaktion Druck und Verlag von Joh. Wilhelm Hörter, Hadamar.

Nr. 2519/8. 15. B. 5.

Bekanntmachung

betreffend Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund des bayrischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 5*) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit Beginn des 15. Oktober in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von der Verordnung betroffen sind: sämtliche elektrische Maschinen nebst Anfassern und Regulatoren, Transformatoren, Apparate für jede Stromart und Spannung der nachstehend aufgeführten Klassen 1—5:

1. Elektromotoren von mehr als 5 PS (3,7 KW) nebst Zubehör,
2. Stromerzeuger (Dynamomaschinen, Generatoren) von mehr als 4,5 KW bzw. KVA nebst Zubehör,
3. Umformer und Motorgeneratoren von mehr als 4,5 KW bzw. KVA an der Sekundärseite nebst Zubehör,
4. Transformatoren von mehr als 4,5 KVA nebst Zubehör,
5. Schaltapparate, Sicherungen, Anlaß- u. Regulierapparate, Zellschalter, Elektrizitätszähler usw. für Stromstärken von mehr als 500 A, soweit sie nicht schon als Zubehör zu den unter 1 bis 4 aufgeführten Maschinen und Transformatoren gehören.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, repariert, gebraucht, gehandelt oder vermietet werden, soweit die Gegenstände sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden, einschließlich derjenigen, die ihnen zum weiteren Verkauf oder Vermietung von anderen Personen, Firmen usw. übergeben sind;
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst

des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände und alle Gutsbezirke, in deren Betrieben solche Gegenstände gebraucht, erzeugt, repariert, gehandelt oder vermietet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Gegenstände sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

d) Personen, welche zur Wiederveräußerung, Reparatur oder Benutzung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handels-gewerbe betreiben;

e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände, nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. im Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Gegenstände, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluss hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen als den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfen.

Zweigstellen (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros) sind einzeln von den Bestimmungen dieser Verordnung betroffen.

§ 4.

Meldspflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände (§ 2) sind von den in § 3 bezeichneten (Meldepflichtigen) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu melden, soweit sie verfügbar sind.

Als „verfügbar“ werden in den in § 2 genannten Klassen 1 bis 5 aufgeführten Gegenstände angesehen, soweit sie bei den von der Verfügung betroffenen Personen, Gesellschaften usw. (§ 3)

1. auf Lager sind,
2. sich in Bestellung befinden, oder während des Krieges nicht gebraucht werden,
3. aufgestellt sind, aber während des Krieges nicht mehr gebraucht werden.

Als nicht „verfügbar“ können nur solche noch in Betrieb befindliche Maschinen angesehen werden, für welche eine Inbetriebnahme innerhalb der nächsten 3 Monate schon als notwendig und sicher vorauszu sehen ist.

Bei elektrischen Anlagen, deren Belastung zeitweilig verschieden ist, wie z. B. bei Elektrizitätswerken, Einzelanlagen, Eisfabriken, Pumpenanlagen usw. sind für den Betrieb in der Erzeugung bzw. in Unterstationen als „nicht verfügbar“ im Sinne des vorstehenden Absatzes nur diejenigen Maschinen, Transformatoren und Apparate zu erachten, welche die höchste Belastung decken können; hierzu darf dann noch ein weiterer Maschinenatz als Reserve als „notwendig“ gerechnet werden. Im Verteilungsnetz können als Reserve Transformatoren mit einer Leistung von 15 v. H. der zu erwartenden Höchstbelastung gerechnet werden.

Meldungen, die bisher schon dem Kriegsministerium oder anderen Stellen gemacht worden sind, entbinden nicht von den durch diese Verordnung vorgeschriebenen Meldungen.

Es ist zu lässig, auch elektrische Maschinen, Transformatoren, Apparate usw. zu melden, deren Belastungsfähigkeit geringer ist als die in § 2 für die Klassen 1 bis 5 aufgeführte.

§ 5.

Meldestimmungen.

Für die Meldung ist der mit Beginn des 20. Oktober 1915 vorhandene Bestand maßgebend.

Für die in § 3 Absatz d bezeichneten Personen, Gesellschaften usw. treten die Anordnungen dieser Bekanntmachung erst mit Empfang oder Einlagerung der Gegenstände in Kraft.

Die Meldungen haben unter der Benutzung der amtlichen „Meldeskarten für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate“ (§ 6) zu erfolgen. Auf jeder Meldeskarte darf nur eine Maschine bzw. ein Maschinenatz (Motorgenerator), ein Transformator oder Apparat gemeldet werden.

Die Meldungen müssen erstattet sein bei Abgabe von 100 Meldeskarten und darunter bis zum 25. Oktober 1915, bei Abgabe von über 100 Meldeskarten bis zum 30. Oktober 1915.

Die Meldungen sind zu richten an: Verteilungsstelle für elektrische Maschinen des Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgräber Str. 106.

Bei elektrischen Anlagen, deren Belastung zeitweilig sehr verschieden ist (siehe § 4, vierter Absatz), sind die als unentbehrlich angesehenen und deshalb nicht gemeldeten Maschinen, Transformatoren und Apparate in einer besonderen Aufstellung aufzuführen unter Hinzufügung der zu erwartenden Höchstbelastung.

§ 6.

Meldeskarten.

Die Bordrucke für die „amtlichen Meldeskarten für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate“ sind von der „Verteilungsstelle für elektrische Maschinen des Kriegsministeriums“ anzufordern; sie werden auf schriftliche (frankierte) Bestellung zugesandt, oder können dort in der Zeit von 9 bis 11 Uhr vormittags abgeholt werden.

Es bestehen 6 Arten von Meldeskarten, und zwar solche mit dem

Kennbuchstaben A	für Gleichstrommaschinen (Generatoren und Motoren),
B	„ Wechselstrom- (Drehstrom-) Motoren,
C	„ Wechselstrom- (Drehstrom-) Generatoren,
D	„ Motorgeneratoren oder Umformer,
E	„ Transformatoren,
F	„ Apparate.

Bei dem Anfordern der Meldeskarten ist stets besonders anzugeben, wieviel von jeder Art (Kennbuchstaben) benötigt werden.

Auf den Meldeskarten ist anzugeben ob etwa und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits eine Beschlagnahme der zu meldenden Gegenstände erfolgt ist.

Sämtliche in den Meldeskarten gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art dürfen die Meldeskarten nicht enthalten.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Meldekarten sind, geordnet nach gleichartigen Kennbuchstaben und innerhalb des Buchstaben nach der Leistung, frankiert an die Verteilungsstelle für elektrische Maschinen des Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgräzer Str. 106" vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zu den oben festgesetzten Zeitpunkten (§ 5) einzureichen.

§ 7.

Nachweis der Bestandsveränderung.

Es sind Verzeichnisse einzurichten, aus welchen der jeweilige Bestand der den Anordnungen dieser Bekanntmachung unterliegenden elektrischen Maschinen, Transformatoren und Apparate ersichtlich ist.

Ändern sich die Bestände nach dem für die Bestandsaufnahme festgesetzten Meldetag (20. Oktober 1915), so muß im Falle des Besitzwechsels aus den Verzeichnissen ersichtlich sein, in wessen Gewahrsam die Gegenstände übergegangen sind. Der Besitzwechsel selbst wird jedoch durch diese Verordnung nicht beschränkt.

Die Änderung muß von dem bisherigen Besitzer innerhalb von 3 Tagen an die in § 5 genannte Verteilungsstelle gemeldet werden unter Angabe, zu welchem Zwecke die Maschinen usw. bei dem neuen Besitzer gebraucht werden sollen; dabei sind anzugeben: Art des Betriebes und Art der besonderen Verwendung der betreffenden einzelnen Gegenstände. Der neue Besitzer muß, falls der von ihm erworbene Gegenstand nach den Bestimmungen des § 4 bei ihm als „verfügbar“ gilt, denselben innerhalb 3 Tagen nach Empfang melden. Zweigstellen

werden auch hierbei einzeln betroffen. (Vgl. § 3 letzter Satz.)

Maschinen, Transformatoren und Apparate, welche nach dem 20. Oktober 1915 fertiggestellt oder nach diesem Zeitpunkt erst „verfügbar“ geworden sind, müssen, soweit sie gemäß § 4 zu melden sind, innerhalb 3 Tagen gemeldet werden.

Beauftragten der Polizei und Militärbehörden ist die Prüfung der Verzeichnisse sowie die Besichtigung aller in dem Verzeichnis aufgeführten Gegenstände und die Besichtigung aller Räume, in denen Gegenstände vermutet werden können, die den Anordnungen dieser Bekanntmachung unterliegen, gestattet.

§ 8.

Von den Ausnahmen.

Von den obenstehenden Bestimmungen sind solche von der Verordnung betroffenen Gegenstände (§ 2) ausgenommen, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung aus dem Auslande bezogen werden.

§ 9.

Anträge auf Streichung usw. Anfragen.

Sollten die in § 4 gegebenen Bestimmungen Anlaß zu Zweifeln über die „Verfügbarkeit“ der von der Verordnung betroffenen Gegenstände geben, oder sollten im Falle der Entziehung dieser Gegenstände empfindliche Betriebsstörungen zu befürchten sein, so kann ein Antrag auf Streichung eingereicht werden. Diese Gegenstände sind jedoch in jedem Falle zuvor zu mel-

Alle Anträge und Anfragen, welche die vorliegende Verordnung betreffen, sind an die Verteilungsstelle für elektrische Maschinen des Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgräzer Str. 106" zu richten.

§ 10.

Zweck dieser Bestandsaufnahme.

Durch diese Bestandsaufnahme wird beabsichtigt, Kupfer zum Bau von neuen elektrischen Maschinen, Apparaten usw. zu sparen. Die Anträge auf Freigabe von Kupfer zur Herstellung dieser Gegenstände sind dementsprechend vom 15. Oktober 1915 ab nicht mehr an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, sondern an die in § 5 genannte Verteilungsstelle einzureichen. Hier wird nach den gemeldeten Beständen festgestellt, ob entsprechende oder ähnliche brauchbare Maschinen usw. verfügbar sind. Ist dies nicht der Fall, so werden die Anträge an die „Fabriken-Abteilung des Kriegsministeriums“ geleitet, wo sie daraufhin geprüft werden, ob das Kupfer usw. sich durch Zink oder Eisen ersetzen läßt, ob die Maschinen usw. im Interesse der Seeresverwaltung gebraucht werden, oder ob sich etwa eine andere Betriebsart ermöglichen läßt. Von hier aus werden dann die Anträge nötigenfalls an die zuständige Abteilung zur Freigabe von Kupfer weitergeleitet.

Frankfurt (Main), den 15. Oktober 1915.

Stellv. Generalkommando 18. U. R.

die vorläufige...
die „Be...
s Krie...
äger St...
me.
beabfich...
elektrische...
Herstell...
sprechen...
an die...
minister...
Verteiler...
ach den...
sprechen...
n usw...
fall, so...
n Abteil...
sie dar...
u. ob die...
resver...
etwa...
Bon...
genfalls...
e von...
1915.
i. R.

Hadamar, 17. Sept. Gestern Nachmittag 1 Uhr fand eine Sitzung der Herren des Magistrats und der Stadtverordneten im Sitzungssaal Rathhauses unter dem Vorfige des Herrn Stadtverordnetenvorsitzers Preußer statt. Anwesend waren die Herren Stadtverordneten: Reges, Hesse, Mez, Müller, Stahl, Schollenberger. Am Magistratstische saßen die Herren: Bürgermeister Dr. Decher, Beigeordneter Gotthardt, Notar Bertram, Wenher.

Tagesordnung:

1. Terminbestimmung für die Stadtverordnetenwahlen im nächsten Monat und Wahl zweier ständiger.
 2. Gelbbeschaffung für die 20000 Mark-Zeichnung der Stadt an der 3. Kriegsanleihe.
 3. Weitere Anleihe von 10000 Mark für Kriegsfamilien-Unterstützung.
 4. Kriegs-Fürsorge.
 5. Beitrag für die Liebsgaben-Annahmestelle in Frankfurt a. M.
 6. Vertrag über Vermietung einer Wohnung alten Konvikt.
 7. Der Termin für die demnächst stattfindende Stadtverordnetenwahlen sind auf Montag 15. November festgesetzt und zwar für die Abteilung in der Zeit von 11—1 Uhr, 2. Abteilung 3—5 Uhr, 1. Abteilung 5—6 Uhr. Zu Wahlberechtigten sind ernannt die Herren: Fohr, Hörter, deren Stellvertreter Preußer, Bertram.
 8. Zu 2. Die Beschaffung der Kriegsanleihe soll durch Lombardierung der Wertpapiere bei der Sparkasse erfolgen.
 9. Zu 3. Die Versammlung beschloß 10000 M. Kriegsfamilien-Unterstützung bei der Kreis-Sparkasse anzuleihen. Die Tilgung erfolgt durch jährlichen Abtrag von 2 Prozent.
 10. Zu 4. Herr Bürgermeister Dr. Decher gab der Versammlung bekannt, daß die Städte des Regierungsbezirks ein Einkaufsgenossenschaft mit 6. mit dem Sitz in Limburg gegründet hätten. Hierzu habe jede Stadt eine Einlage von 100 M. zu leisten. Der Zweck sei die billige Beschaffung von Lebensmitteln von der Central-Einkaufsgenossenschaft Berlin. Der Bezug hauptsächlich für die Kaufleute eingerichtet und erfolgt gegen Bar. Die Versammlung beschloß der Gesellschaft beizutreten, auch wurde die Sparkasse ermächtigt bei Bezug von Waren die Einlage zu machen.
 11. Zu 5. Wurde ein Betrag von monatlich 20 Mark während der Kriegsdauer bewilligt.
 12. Zu 6. Der Mietvertrag wurde genehmigt.
- Hadamar, 16. Okt.** (Nachricht der Maß- und Gewichte.) Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 müssen die elektrischen Verkehre dienenden Meßgeräte, Längen- und Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge, Maßmaße, Gewichte und Wagen unter 30000 Kilogramm Tragfähigkeit alle zwei Jahre zur Nachprüfung vorgelegt werden.

Bei der Nachprüfung werden die Meßgeräte auf ihre Verkehrsfähigkeit geprüft und dann neben dem Stempel mit dem Jahreszeichen versehen. Unbrauchbare oder unzulässig befundene Meßgeräte werden mit kassiertem Stempel dem Eigentümer zurückgegeben, irgend eine Bestrafung tritt hierbei nicht ein.

Im Kreise Limburg wird die Nachprüfung im Jahre 1915 im ehemaligen Amt Hadamar wie folgt stattfinden:

In Hadamar (Alte Schule) vom 14. einschl. 18. Dez. Ebenfalls für Faulbach vom 21. einschl. 24. Dez.; für Malmeneich, Niederhadamar, Niederzeugheim, Oberzeugheim vom 27. einschl. 29. Dez.

In Frickhofen (Gemeindezimmer) v. 20. einschl. 23. Okt.; ebenfals am 25. Okt. für die Orte: Dorndorf, Mühlbach, Thalheim, Waldmannshausen.

In Langenderbach (Gemeindebadhaus) vom 27. einschl. 29. Okt.; ebenfals an denselben Tagen für Wilsenroth.

In Ellar (Rathaus) vom 1. einschl. 5. Nov.; ebenfals am gleichen Termine für die Orte: Dorchheim, Fuffingen, Hangenmeilingen, Hausen, Heuchelheim, Hintermeilingen und Lahr.

In Oberweyer (Gemeindezimmer) am 8. und 9. Nov.; ebenfals an den gleichen Tagen für Niederweyer und Steinbach.

Alle Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Fabrikbetriebe und Landwirte, sofern sie irgendwelche Erzeugnisse nach Maß und Gewicht verkaufen oder den Umfang der Leistungen danach bestimmen, werden aufgefordert ihre eichpflichtigen Meßgeräte in den angegebenen Nachprüfungslokalen zur festgesetzten Zeit gereinigt vorzulegen. Ungereinigte Gegenstände werden zurückgewiesen.

Hadamar, 15. Okt. Eine am gestrigen Tage erschienene Bekanntmachung befaßt sich mit der Bestandsaufnahme von elektrischen Maschinen, Transformatoren und Apparaten. Nach dieser Bekanntmachung sind alle Besitzer elektrischer Maschinen, Transformatoren und Apparaten, die sich auf Lager befinden oder während des Krieges entbehrlich sind verpflichtet, diese Bestände der „Verteilungsstelle für elektrische Maschinen des Kriegsministeriums“ Berlin SW. 11, Königgräberstraße 106, unter Benützung der vorgeschriebenen Meldekarte anzumelden.

Die Meldung hat zu erfolgen:

- a) bis zum 25. Okt. 1915, sofern die zu meldende Anzahl an elektrischen Maschinen, Transformatoren und Apparaten 100 Stück oder darunter beträgt;
- b) bis zum 30. Oktober 1915, sofern über 100 elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate zu melden sind.

Die Verteilungsstelle für elektrische Maschinen ist der Fabriken-Abteilung des Kriegsministeriums angegliedert. Sie vermittelt die Deckung des Bedarfs an elektrischen Maschinen. Die Bekanntmachung enthält noch eine ganze Reihe näherer

Bestimmungen, so über die Art der zu meldenden Maschinen, über Meldepflicht bei eintretenden Veränderungen usw.

Die wunderbare Heilung eines Kriegeskranken.

Ein französischer Marinesoldat — so berichtet der Excelsior —, der das Unglück gehabt hatte infolge eines durch den Kampf herbeigeführten Nervenschlages stumm zu werden, ging Sonntags im Bois de Boulogne spazieren. Während er dem Spiel der Kinder zusah, die ihre kleinen Schiffe auf einem Teich treiben ließen, gewahrte er plötzlich wie ein Knabe der sich zu weit vorgebeugt hatte, ins Wasser zu fallen drohte, Bligschnell stürzte er sich auf das Kind und rettete es noch im letzten Augenblick (durch einen festen Griff, wobei er ausrief: Halt, du Landratte! Die Bewegung des Schreckens hatte ihm die Sprache wiedergegeben.

Zweite Voraussage.

Der französische Sturzflieger Pegoud, der kürzlich im Kampf gegen ein deutsches Flugzeug fiel, war noch vor wenigen Jahren ein einfacher schlecht bezahlter Arbeiter. Er wurde Mechaniker und schließlich Pilot und führte vor zwei Jahren in den Hauptstädten Europas seine Sturzflüge vor, die ihm in kurzer Zeit ein ansehnliches Vermögen einbrachten. Interessant ist, sofern man dem Bericht eines Mitarbeiters des Daily Telegraph glauben darf, daß Pegoud nach seinem Eintritt in den Kriegsdienst von dem ihm bevorstehenden Ende fest überzeugt war. Während eines Urlaubs in Paris erklärte er dem englischen Journalisten: „Ich weiß ganz genau, wie ich enden werde. Ich bin fest überzeugt von der Art und der Zeit meines Todes. Ich weiß es ganz genau und es kann durch nichts vermieden werden!“

Johann Jung, Hadamar.

Buchhandlung und Buchbinderel.
Illustr. Kriegsgeschichte. — Ill. Zeitung
Modeschriften. Unterhaltungsbeilagen.

Stellensuchende

Waren bei Aufgabe von Anzeigen Zeit, Mühe und Geld, wenn sie sich zur Auswahl der geeigneten Inserat-Organen u. Beförderung der betreffenden Anzeigen an die älteste Annoncen-Exp. von Haasenstein & Vogler A.-G. Frankfurt a. M. wenden.

Im Verlage von Rud. Bechtold & Comp. Wiesbaden ist erschienen (zu beziehen durch alle Buch- u. Schreibmaterialien-Handlungen).

Nassauischer Allgemeiner Landes-Kalender

für das Jahr 1916.

Redigiert v. W. Wittgen. — 72 S. 4°, geb. — Preis 25 Pfg.

Inhalt: Gott zum Gruß! — Genealogie des Königl. Hauses. — Allgemeine Zeitrechnung auf das Jahr 1915. — Zuversicht, von Dr. C. Spielmann. — Steinheimers Heinrich, eine Erzählung von W. Wittgen. — Mutter, Skizze von Else Sparwasser. — Marie Sauer, eine nassauische Dichterin, von Dr. theol. H. Schloffer. — Aus heiliger Zeit. — Kriegsgedichte von Marie Sauer. — Eine deutsche Heldentat. — Vermischtes — Anzeigen.

Wiederverkäufer gesucht!

Stadtverordnetenwahlen.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzungswahlen der Stadtverordnetenversammlung werden für dieses Jahr auf Montag den 15. November 1915 festgesetzt und zwar wählt:

- die 3. Abteilung Vormittags von 11—1 Uhr.
- die 2. Abteilung Nachmittags von 3—6 Uhr.
- die 1. Abteilung Nachmittags von 5—6 Uhr.

Als Wahllokal dient der Stadtverordnetensitzungssaal.

Hadamar, den 16. Oktober 1915.

Der Magistrat:
Dr. Decher.

Waschen Sie sich den Kopf

mit



Schwarzkopf-Schampoo

mit Veilchengesuch

Vorzüge: Schuppenfreies, volles, glänzendes Haar. Kein fettiges Haar mehr. Vorzügliche Reinigung des Haarbodens. Vorbeugungsmittel gegen Haarausfall. Beste und billigste Haarpflege.

Echt nur mit dem schwarzen Kopf

Alleinige Fabrik: Schwarzkopf & Co. A.-G., Berlin. Erhältlich in Apotheken, Parfümerie- und Friseur-Geschäften.

Unfall-Invaliditäts- und Altersversicherungsquittungen

haben in der Druckerei von J. W. Förster.

Königliches Gymnasium in Badamar.

Am Donnerstag den 21. M., dem Gedenktage
der 500-jährigen Herrschertätigkeit
des Hohenzollernhauses,

findet in der Aula, um 9 Uhr eine Schulfeier statt, zu der die Eltern
unserer Schüler und die Freunde der Anstalt hierdurch ergebenst
eingeladen werden.

Der Gymnasialdirektor.

Arbeitsbücher

zu haben in der Druckerei
des Badamarer Anzeigers.
Joh. Wilh. Hörter.

Obstmarkt in Badamar.

Der dritte diesjährige Obstmarkt wird:

am Dienstag, den 19. Oktober 1915

auf hiesigem „Unteren Marktplatz“ abgehalten. Zum Verkaufe kommt,
gepflücktes, sortiertes Tafel- und Wirtschaftsobst, sowie gewöhnliches
Wirtschafts- und Mostobst.

Gemüse können ebenfalls zum Verkaufe angefahren werden.

Beginn der Märkte vormittags 10 Uhr.

Badamar, den 15. Oktober 1915.

Der Magistrat.

Dr. Decher, Bürgermeister.

Liebesgaben

für die Allgemeinheit der Feldtruppen
nimmt im Bereich des 18. Armeekorps
entgegen die „Abnahmestelle freiwilliger
Gaben Nr. 2“ Frankfurt a. M. Süd
Friedrichstr. 59 (im Gebäude der Korps-Intendantur)
Postkonten: Frankfurt a. M. No. 9744.

Notwein für die Truppen der Ostfront zur
Verhütung der Seuchengefahren wird dringend ge-
braucht, und erscheint notwendiger als alles andere.

Für die Westfront und die Lazarette in
den Stützpunkten sind Bücher und Zeitschriften
notwendig. Durch die langandauernden Stellungs-
kämpfe hat sich ein großer Bedarf an gutem Lese-
stoff eingestellt.

Der Winter steht vor der Tür! Spenden Woll-
sachen für die Kampftruppen! Unterjacken, Kopf-
Brust-, Kniewärmer, Leibbinden usw.

Wäscheartikel wie: Hemden, Strümpfe, Hand- und
Taschentücher u. s. w.

Genußmittel wie: Tabak, Cigarren u. s. w., Scho-
kolade, Tee, Kakao, Kaffee, usw.

Nahrungsmittel: Fleisch, Fisch, Gemüsekonserven
Würste usw.

Gebrauchsgegenstände: Taschenmesser, Bestecke,
Taschenlampen u. Ersatzbatterien,
Kerzen, Notizbücher, Bleistifte
usw.

Helfe Jeder nach Kräften mit! Jede Gabe wird mit
Dank angenommen von dem vaterländischen Frau-
enverein, Vorsitzende Frau Bürgermeister Hartmann
zu Badamar, und uns, zur Weiterbeförderung auf vor-
geschriebenem Wege ins Feld, zugeführt.

Abnahmestelle freiwilliger Gaben Nr. 2
des 18. Armeekorps

Robert de Neuville, Commerzienrat,
Delegierter des Kaiserlichen Kommissars und Militär-
inspektors der freiwilligen Krankenpflege im Kriege.

Aufruf.

Sammelt ausländisches Geld!

Die lange Dauer des Krieges nötigt zu immer weiterer Ausdehnung der Liebestätigkeit. Nicht nur während die Kämpfe toben, sondern auch später, auf lange Zeit hin, müssen noch ungeheure Aufwendungen gemacht werden, um die Schäden, die der Krieg verursacht zu heilen. Auch zur Pflege und Versorgung

der verwundeten und erkrankten Krieger

bedarf das rote Kreuz noch großer Mittel. Diesem Zwecke vornehmlich gilt unsere Sammlung.

Jeder, der von einer Auslandsreise Geld mitgebracht hat oder in den Besitz solcher Gegenstände gekommen ist, stelle sie uns zur Verfügung. Zu großen Mengen vereinigt, haben sie bedeutenden Wert.

Wer unlauffähige ausländische Geldstücke (auch Papiergegeld) im Betrage von wenigstens 25 Mark einsetzt, erhält als

Ehrenpreis

eine von dem bekannten Tierbildhauer Professor Gaul entworfene Erinnerungsmünze, die aus Eisen unter Verwendung von Geschloßmetall hergestellt ist. Vereine, Schulen, Städtische u. jeder einzelne werden herzlich gebeten, sich der Sammelstätigkeit zu widmen.

Edelmetalle

werden auch in ungemünzter Form dankend entgegengenommen.

Central-Komitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz

Der Vorsitzende

von Pfuel.

Die gesammelten Gegenstände liefert man ein (entweder persönlich oder durch Boten oder durch die Post) bei der

Sammelstelle: Central-Komitee vom Roten Kreuz, Abteilung VI, Sammel- und Werbewesen 2, Berlin, W 35, Schöneberger Ufer 3.

Bei Gewährung des Ehrenpreises werden unlauffähige Münzen zum durchschnittlichen Friedenskurs, ungemünztes Edelmetall und nicht unlauffähige Gold- und Silbermünzen zum Metallwert angerechnet.

|| Bringt euer Gold zur Reichsbank!

Persil

das selbsttätige Waschmittel
in Wirkung unübertroffen!

Wer besitzt:



Weisse Wäsche aus Leinen, Halbleinen, Baumwolle usw.
Bunte Wäsche, echtfarbig oder bedruckt
Wollwäsche, wie Unterzeuge, Strümpfe, wollene Jacken
Schals, Handschuhe, Wolldecken usw.
Flanellblusen und Musselinkleider
Weisse Wollcheviots und Kaschmirkleider oder Blusen
Gardinen, Schleier, Spitzenblusen
Stickereien und Häkelarbeiten
Seidene Strümpfe und Tücher usw.

Alle diese Stücke



waschen Sie bei Schmutzigwerden am besten und
billigsten mit dem bewährten und besterprobten

selbsttätigen **PERSIL**
Waschmittel

Unübertroffener Erfolg. Geringste Mühewaltung.
Billigster Gebrauch. :: :: Einfachste Anwendung.

Gebrauchsanweisung auf jedem Paket.

HENKEL & CIE., DÜSSELDORF, auch Fabrikanten der bekannten

Henkel's Bleich-Soda